

Anhang zu Antrag auf Vorbezug

Wichtige Bestimmungen

1. Zulässige Verwendungszwecke

Das Sparkapital der beruflichen Vorsorge kann für folgende Zwecke vorbezogen werden:

- für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen;
- für wertvermehrende Investitionen;
- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen.

Nicht zulässig ist jedoch die Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts oder die Finanzierung von Hypothekarzinsen.

2. Der Begriff «Eigenbedarf»

Unter den Begriff «Eigenbedarf» fällt das Wohneigentum am Wohnsitz oder am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der versicherten Person (im In- oder Ausland), welches von ihr selbst genutzt wird. Nicht zulässig ist die Verwendung von Vorsorgegeldern für Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen.

3. Geltendmachung

Die versicherte Person hat gegenüber der Pensionskasse mit den notwendigen Dokumenten nachzuweisen, für welchen Zweck sie den Vorbezug geltend machen möchte. Ein Vorbezug ist nur alle fünf Jahre möglich.

4. Mindest- und Höchstbetrag

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Eine Ausnahme besteht bei Erwerb von Anteilscheinen.

Der Höchstbetrag für den Vorbezug entspricht bis Alter 50 der Austrittsleistung. Ab Alter 50 entspricht er der Austrittsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist.

5. Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners / Nachweis Zivilstand

Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen und beglaubigten Einwilligung des Ehegatten bzw. Partners geltend gemacht werden. Die Beglaubigung ist auf diesem Formular vorzunehmen und kann bei der Wohnsitzgemeinde oder einer anderen Gemeinde eingeholt werden.

Bei allen anderen Personen benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis. Dieser kann beim Zivilstandsamt des Heimatortes bestellt werden. Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, bestellen diesen Ausweis beim Zivilstandsamt ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes bzw. beim Zivilstandsamt des letzten Wohnsitzes.

6. Auszahlungsmodalitäten

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Pensionierung, geltend gemacht werden. Die Pensionskasse ist verpflichtet, den geltend gemachten Vorbezug spätestens nach einer Frist von sechs Monaten auszuzahlen.

Die Überweisung erfolgt direkt an den Gläubiger, zu Gunsten eines Hypothekar- oder Baukontos bzw. zu Gunsten eines Kontos des Verkäufers, Erstellers oder Darlehensgebers.

Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe

7. Anmerkung im Grundbuch

Zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes ist die Pensionskasse verpflichtet, eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Dabei wird festgehalten, dass der Vorbezug bei Veräusserung des Wohneigentums an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist. Als Veräusserung im Sinne des Gesetzes gilt ebenfalls das Einräumen von Rechten, die wirtschaftlich gesehen einer Veräusserung gleichkommen.

8. Besteuerung des Vorbezugs

Der Vorbezug unterliegt der unmittelbaren Besteuerung durch den Bund und die Kantone. Dabei gelangen unterschiedliche Besteuerungssätze zur Anwendung. Auskunft darüber erteilen die zuständigen Steuerbehörden oder eine andere Fachstelle.

9. Allfällige Vorsorgelücke

Durch den Vorbezug von Vorsorgegeldern können die Vorsorgeleistungen unter Umständen gekürzt werden. Diese Vorsorgelücke kann die versicherte Person auf privater Basis und auf eigene Kosten schliessen.

10. Rückzahlung des Vorbezugs

Die versicherte Person hat das Recht, den Vorbezug an die Pensionskasse bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zurückzuzahlen. Der zurückbezahlte Vorbezug kann nicht von den Steuern abgezogen werden. Hingegen können die im Zeitpunkt des Vorbezuges bezahlten Steuern – ohne Zins – zurückgefordert werden (Frist von drei Jahren beachten). Die Pflicht zur Rückzahlung besteht bei Veräusserung des Wohneigentums oder allgemein bei Wegfall des Eigenbedarfs.

11. Freiwilliger Einkauf und Vorbezug

Aus vorsorgerechtlicher Sicht stehen Einkäufe und deren Zinserträge für drei Jahre nicht für Kapitalbezüge zur Verfügung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gemäss Rechtsprechung aus steuerrechtlicher Sicht während dreier Jahre das gesamte Sparkapital für Kapitalbezüge gesperrt ist. Als aktiv Versicherter müssen Sie in jedem Fall die steuerlichen Folgen eines Einkaufs und eines allfälligen Kapitalbezugs selbst abklären und tragen.

12. Notwendige Beilagen

Der Antrag auf Vorbezug wird geprüft sofern die Unterlagen vollständig sind. Bitte stellen Sie uns daher die folgenden Beilagen zu:

Zu A	Vertrag der Baufinanzierung, Baupläne, Baubewilligung, notariell beglaubigter Kaufvertrag Grundstück
Zu B	Werkvertrag, Finanzierungsbestätigung, notariell beglaubigter Kaufvertrag Grundstück
Zu C	Notariell beglaubigter Kaufvertrag, Finanzierungsbestätigung
Zu D	Grundbuchauszug, Hypothekarvertrag, Wohnsitzbestätigung
Zu E	Reglement der Baugenossenschaft, Mietvertrag, Kopie der Anteilscheine
Zu F	Aufstellung der Investitionen mit Auftragsbestätigung der Handwerker, Grundbuchauszug, Wohnsitzbestätigung

13. Kosten

- für die Beglaubigung der notariellen Unterschrift gehen zu Lasten der versicherten Person
- für die Anmerkung im Grundbuch gehen zu Lasten der versicherten Person
- für die Bearbeitung des Vorbezugs sind keine fällig